

datum die höchste Zeit, daß der organische Verband der Kirche mit der Schule wieder hergestellt und der idealen, erziehlichen Macht der Kirche ein wirksamer Einfluß auf die Schulen jeder Art und Stufe eingeräumt werde. Dann erst wird der Kulturkampf zum Wohle des Vaterlandes beendigt sein. Die Religion ist und bleibt das tiefste Element der Bildung, und der Staat wird nur dann ein wahrer Culturstaat sein, wenn er die Kirche ihre veredelnden Kräfte, besonders auf dem ihr von Gott zugewiesenen Gebiete der Erziehung der Jugend, frei entfalten läßt. [Knecht.]

Unterscheidungsjahre, s. Alter I, 638.

Unterscheidungslehren, s. Symbolik.

Untersuchungsprozeß, s. Prozeßverfahren.

Unwissenheit nach dem in der Theologie üblichen Sinne ist das Fehlen einer nothwendigen Kenntniß bei jemandem, welcher diese Kenntniß haben könnte (*Ignorantia est carentia scientias quam quis habere possit*). Das Wissen oder Unterrichtsein ist nicht für Alle in gleichem Grade nothwendig; der Grad der erforderlichen Kenntniß richtet sich nach der äußern Stellung des Subiects und nach den an dasselbe gestellten Anforderungen. Aber es gibt Verpflichtungen, deren Kenntniß für Alle nothwendig ist. *Omnis communiter scire tenetur ea, quae sunt fidei et universalis juris praecepta, singuli autem, quae ad eorum statum vel officium spectant* (S. Thom. Summa th. 1, 2, q. 76, art. 2). Zunächst ist der Grad der Kenntniß oder Unkenntniß beim Einzelnen zu beachten für die Beurtheilung des fittlichen Handelns. Hierbei unterscheidet man 1. Unkenntniß und Unwissenheit (*ignorantia negativa* und *ignorantia privativa*). Bei der ersten fehlt das betreffende Wissen, ohne daß die Pflicht da wäre, dieses Wissen zu besitzen; bei der zweiten fehlt ein Wissen, welches zu besitzen eine Pflicht ist. Manche unterscheiden die *ignorantia privativa* auch *positiva*, doch verfehlen Andere unter *ignorantia positiva* das Urtheil, daß das Wohre falsch sei, und umgekehrt (*ignorantia contrarietas*). In diesem Sinne zeigt sich bei Häretikern eine *ignorantia positiva* hinsichtlich katholischer Dogmen. 2. Unkenntnißhaft mit dem Gesetz oder dem Sachverhalt (*ignorantia juris* und *ignorantia facti*). Die erste ist das Nichtkennen einer gegebenen Verpflichtung, die zweite ist das Nichtwissen eines concreta Sachverhaltes. Eine *ignorantia juris* ist 1. das Nichtkennen der kirchlichen Bestimmung, soz. an den Quatembertagen gefestet werden soll; 2. *ignorantia facti* ist das Nichtwissen, daß die jene oder jene Zeit die Quatembertage sind. 3. Überwindliche und unüberwindliche Unwissenheit (*ignorantia vincibilis* und *ignorantia invincibilis*). Die erstere ist ein Nichtwissen, welches unter Anwendung des pflichtmäßigen Eifers (*adhibita debita diligentia*) beseitigt werden könnte oder kann, und welches, wieviel man die Pflicht der Beseitigung erkannte,

doch nicht beseitigt worden ist. In dieser Definition sind besonders die Worte „pflichtmäßiger Eifer“ und „Ersennen der Pflicht der Beseitigung“ zu beachten. In sich oder objectiv genommen ist nämlich die Unwissenheit manchmal überwindbar, *vincibilis*, häufig sogar sehr leicht überwindbar, ohne daß sich dies auch mit Bezug auf den unwissenden Menschen oder subjectiv genommen sagen ließe; aber die *ignorantia vincibilis* im theologischen Sinne ist immer eine subjective, so daß die eben genannten Momente in die Definition hineinzuziehen sind. Hieraus ergibt sich auch schon, daß die *ignorantia vincibilis* im theologischen Sinne des Wortes als schuldhaft erscheint, weshalb sie auch als *ignorantia culpabilis*, als schuldbare Unwissenheit bezeichnet wird. Anders ist es mit der *ignorantia invincibilis*, der unvermeidlichen Unwissenheit. Diese ist eine Unwissenheit, welche in jemandem vorhanden ist, ohne daß er irgendwie eine Pflicht erkannte, sie zu beseitigen, oder welche, falls jemand eine Pflicht erkannte, sie zu beseitigen, trotz Aufwenden der pflichtmäßigen Mühe von ihm nicht beseitigt werden konnte. Eine solche Unwissenheit spricht bei unrichtigem Handeln von jeglicher Schuld frei und wird mit Recht auch *ignorantia inculpabilis* genannt.

Bei der überwindlichen Unwissenheit unterscheidet man wieder die einfach überwindliche (*ignorantia vincibilis simpliciter talis* oder *ignorantia simpliciter culpabilis*) von der groben oder plumpen (*ignorantia crassa sive supina*) und der gesuchten oder gewollten (*ignorantia affectata*). Die erste ist da vorhanden, wo zwar irgend welche, aber doch keineswegs die genügende Bemühung aufgewendet worden ist, um die betreffende Kenntniß zu gewinnen; die zweite da, wo jemand entweder gar nicht oder nur äußerst oberflächlich sich bemüht hat, die betreffende Unwissenheit zu beseitigen; die dritte aber da, wo jemand geflissenstlich alle Mittel zur Ersennung von sich abweist, um eine Entschuldigung für seine Sünde zu haben oder vom Sündigen nicht zurückgehalten zu werden. — Da die infolge der überwindlichen Unwissenheit hervortretenden Verstöße zwar nach dem oben Gesagten verschuldet sind, aber nicht von dem betreffenden Subject an sich angestrebt werden, sondern nur als eine vorauszu sehende Folge sich aus seinem sündhaften Mangel an Ausklärung ergeben, so sind sie, um mit der Schule zu reden, nur ein *voluntarium in causa sive indirectum*; da nun das *voluntarium in causa* stets ein geringeres Maß von Verantwortlichkeit hat, als das *voluntarium in se*, so ergibt sich die Wahrheit der zwei Sätze: *Ignorantia vincibilis non tollit voluntarium, sed minuit, und Ignorantia excusat, si non a toto, saltem a tanto*. Hiervon ist auch selbst die gesuchte Unwissenheit dann nicht ausgeschlossen, wenn der betreffende Mensch so disponirt ist, daß er das Gesetz nicht übertreten